

## Lieferung- und Zahlungsbedingungen der GMDS Germany GmbH

### § 1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen (im folgenden Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten ausschließlich. Von den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
2. Die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### § 2 Angebot

Alle Angebote sind freibleibend, auch bezüglich der Preise und der Lieferzeit. Diese gelten nur bei sofortiger Zusage. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Konstruktionszeichnungen des Lieferanten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### § 3 Konstruktionsmerkmale

Bei Aufträgen aus Erzeugnissen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Besteller entlastet den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme.

### § 4 Technische Änderungen

Der Lieferant behält sich technische Änderungen vor.

### § 5 Gewährleistung; Haftung; Schadensersatz

1. Liegt ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vor, so hat der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Lieferant kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache durchführen. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, da der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
2. Schlägt der dritte Versuch des Lieferanten zur Mangelbeseitigung fehl aus Gründen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Preises (Minderung gemäß § 441 BGB) zu verlangen. Der Besteller hat kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag gemäß § 323 BGB.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind auf die Höhe des Lieferpreises beschränkt.
4. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe der Liefersache. Sofern es sich um einen Verbrauchsgüterkauf einer gebrauchten Sache handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Übergabe der Liefersache.

### § 6 Preise; Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

1. Sind Preise nicht bezeichnet, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Diese Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer sowie Porto, Fracht, Versicherung, Zustellungsgebühren, Aufstellung und Inbetriebnahme, bei Reparaturen auch der Kosten für An- und Abfahrt. Berechnet wird in gültiger deutscher Währung (EURO). Zahlungen sind vierzehn Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig.
2. Bei Auftragswert über € 50.000,00 werden bei Auftragserteilung und bei Teillieferungen jeweils Zahlungen in Höhe von 30% des Auftragswertes fällig.
3. Der Besteller kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er bei Fälligkeit nicht zahlt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen (§§ 288, 247 BGB), soweit der Besteller keinen geringeren Schaden nachweist. Dem Lieferant bleibt es vorbehalten, höhere Verzugschäden

geltend zu machen.

4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Lieferpreises, so steht dem Besteller ein Sonderkündigungsrecht zu.

#### **§ 7 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht**

Gegen Forderungen des Lieferanten kann der Besteller nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte können nur hinsichtlich solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für den Lieferanten. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Lieferanten zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

3. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.

4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für den Lieferanten in eigenem Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Lieferanten wird der Besteller die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen.

#### **§ 9 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferanten gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgtem Probetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### **§ 10 Verjährung**

Ansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der schuldhaften Pflichtverletzung.

#### **§ 11 Schriftformerfordernis**

Abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 12 Erfüllungsort; Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Geschäftssitz des Lieferanten.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.